## GRITSCHNEDER KASTERT ZINKA

Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

## Vergütungshinweis

## I. Allgemeiner Gebührenhinweis

Die Anwaltsvergütung richtet sich nach der Vereinbarung mit den Rechtsanwälten und berechnet sich mindestens nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG: <a href="https://www.gesetze-im-inter-net.de/rvg/">https://www.gesetze-im-inter-net.de/rvg/</a>) und dem Gerichtskostengesetz (GKG: <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gkg\_2004/">https://www.gesetze-im-internet.de/gkg\_2004/</a>) auf Grundlage der jeweiligen Gegenstandswerte der Streit- oder Einigungsthemen. Die Gegenstandswerte berechnen sich insbesondere nach §§ 2 ff der Zivilprozessordnung (ZPO: <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gkg\_2004/">https://www.gesetze-im-internet.de/gkg\_2004/</a>) und dem Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG: <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/famgkg/">https://www.gesetze-im-internet.de/famgkg/</a>) und dem Gerichtskostengesetz (GKG: <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gkg\_2004/">https://www.gesetze-im-internet.de/gkg\_2004/</a>).

§ 4 RVG bestimmt, dass in gerichtlichen Verfahren mindestens die gesetzlichen Gebühren entstehen und außergerichtlich die Gebühren in einem angemessenen Verhältnis zu Leistung, Verantwortung und Haftungsrisiko der Rechtsanwälte stehen müssen.

Gemäß § 9 des RVG können die Rechtsanwälte von ihrem Auftraggeber für die entstandenen und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen einen angemessenen Vorschuss fordern.

Zahlungen von Dritten, zum Beispiel von Rechtsschutzversicherungen oder der Gegenseite werden auf die angefallenen Gebühren angerechnet oder dem Mandanten erstattet.

Gerichtskosten werden in der Regel von Gericht bei Beginn eines Rechtsstreits in Rechnung gestellt und die Sache erst bearbeitet, wenn die Gerichtskostenrechnung bezahlt wurde.

## II. Besonderer Gebührenhinweis im Arbeitsrecht:

In arbeitsrechtlichen Angelegenheiten (außergerichtlich und gerichtlich I. Instanz) trägt jede Partei ihre Anwaltskosten selbst (vgl. § 12a ArbGG), es erfolgt keine Kostenerstattung. Die Mandantschaft wird darauf hingewiesen, dass im außergerichtlichen arbeitsrechtlichen Verfahren und im arbeitsgerichtlichen Verfahren erster Instanz auch für die obsiegende Partei kein Anspruch auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten oder Beistands besteht.